

25.09.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS - Fz - R

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr
2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 2 Nummer 7a – neu – (§ 36 ZensG 2021)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

„7a. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „150 Millionen Euro“ durch die Angabe „166 Millionen Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „31. März 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.“

Begründung:

Die Länder hatten zur Ausführung des Zensus 2021 mit Stichtag 16. Mai 2021 Gesamtkosten von insgesamt rund 826,3 Millionen Euro geltend gemacht. Der Bund hat sich im Rahmen des ZensG mit 300 Millionen Euro beziehungsweise 36 Prozent der Gesamtkosten der Länder beteiligt. Durch die notwendig gewordene Verschiebung des Zensus auf 2022 mit Stichtag 15. Mai 2022 entste-

hen den Ländern nach derzeitigem Stand zusätzliche Kosten in Höhe von 87,6 Millionen Euro, wie auch im Gesetzentwurf ausgeführt. Es ist folgerichtig, dass sich der Bund auch an diesen Zusatzkosten der Länder mit 36 Prozent – beziehungsweise in Summe 32 Mio. Euro – beteiligt. Deshalb sollte der bisherige Betrag um den entsprechenden Anteil an den Verschiebungskosten der Länder aufgestockt werden.

Aufgrund der weitergehenden Beteiligung des Bundes an den Gesamtkosten muss die bereits geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern angepasst werden. Dazu ist die Frist in § 36 Satz 2 ZensG 2021 anzupassen.

Haftungsansprüche aus Artikel 104a Absatz 5 GG bleiben hiervon unberührt.

AIS
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 3
bis 11)

2. Zu Artikel 3 (§ 62c AufenthG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen zur Verschiebung des Zensus in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs und die Regelungen zur ergänzenden Vorbereitungshaft in Artikel 3 des Gesetzentwurfs stellen zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte dar, die in keinerlei Bezug zu einander stehen. Sie sollten getrennt voneinander behandelt werden.

Die Regelungen in Artikel 3 zur ergänzenden Vorbereitungshaft nach § 62c AufenthG-E sind zudem europa- und verfassungsrechtlich bedenklich und gefährden die Durchführung eines fairen Asylverfahrens.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) Bezug genommen. Dies ist insofern passend, da Personen betroffen sind, die sich aufgrund ihres Asylantrages in Deutschland gestattet aufhalten und nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind. Personen, die unter den Anwendungsbereich der Aufnahmerichtlinie fallen, dürfen nur in Haft genommen werden, wenn ein Haftgrund nach Artikel 8 Absatz 3 der EU-Aufnahmerichtlinie vorliegt. Die Haftgründe sind in dieser Vorschrift abschließend benannt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird nur pauschal auf die EU-Aufnahmerichtlinie verwiesen, ohne einen konkreten Haftgrund nach Artikel 8 Absatz 3 der EU-Aufnahmerichtlinie zu benennen, der den Regelungen zur ergänzenden Vorbereitungshaft zugrunde gelegt worden ist. Zudem ist es fraglich, ob ein solcher Haftgrund nach Artikel 8 Absatz 3 der EU-Aufnahmerichtlinie überhaupt vorliegt.

Nach der zweiten Alternative des § 62c Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E soll ein Ausländer, der sich entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG im Bundesgebiet aufhält und keine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG besitzt, zur Vorbereitung ei-

ner Abschiebungsandrohung nach § 34 des AsylG auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn er aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 AufenthG ausgewiesen worden ist. Damit wird auf verschiedene Fallkonstellationen verwiesen, die in § 54 Absatz 1 AufenthG näher konkretisiert sind. Danach können unter anderem Personen betroffen sein, die zu mindestens einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe wegen Sozialversicherungsbetrugs oder Handel mit Betäubungsmitteln verurteilt worden sind (siehe § 54 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG). Es ist rechtlich fraglich, ob ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, das auf diese Fallkonstellation gestützt wird, noch mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar ist, wonach eine Inhaftierung von Antragstellern auf internationalen Schutz erfolgen darf, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf liegt der ergänzenden Vorbereitungshaft nach § 62c AufenthG-E die Annahme zugrunde, dass die hier beschriebenen Personen „missbräuchlich“ oder „aus sachfremden Motiven“ einen Asylantrag stellen. Damit wird diese Personengruppe ohne Berücksichtigung des Einzelfalls unter Generalverdacht gestellt und eine objektive und unvoreingenommene Bearbeitung ihres Asylantrags gefährdet.

Zudem ergeben sich bei einem Asylverfahren während der Inhaftierung verschiedene Probleme. So ist fraglich, wie die Betroffenen zum Beispiel notwendige Beweismittel wie Urkunden, Dokumente oder Atteste aus der Haft besorgen sollen.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf hat die Bundespolizei im Jahr 2019 im grenznahen Bereich insgesamt 1 946 Personen festgestellt, die entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereist sind. Hierauf abstellend wird nach der Begründung zum Gesetzentwurf von jährlich 45 Fällen ausgegangen, in denen die Vorschrift zur Anwendung kommen wird. Die jährliche Fallzahl von 45 Personen ist nicht nachvollziehbar. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf ist nicht bekannt, wie viele der entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereisten Personen einen Asylantrag gestellt haben. Ebenso wenig ist bekannt, von wie vielen dieser Personen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht oder wie viele dieser Personen aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 AufenthG ausgewiesen worden sind. Trotz der unklaren Datenlage und der massiven Grundrechtseingriffe in das Recht auf Freiheit und ein faires Asylverfahren, die mit der Regelung des § 62c AufenthG-E einhergehen, ist ihre Evaluierung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in bestimmten Fällen eine Öffnung des Justizvollzuges für die Abschiebungshaft vor, § 62c Absatz 3 AufenthG-E. Die Regelung bringt für den Justizvollzug Belastungen mit sich, die jedenfalls kurzfristig und mit den vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen nicht zu bewältigen sind.

Da eine Trennung der Gefangenen in der erweiterten Vorbereitungshaft von Strafgefangenen gemäß § 62c Absatz 3 Satz 2 AufenthG-E erforderlich ist, wird die beabsichtigte Gesetzesänderung in der Praxis nahezu zwangsläufig zu

einer Unterbringung von Abschiebungshäftlingen, das heißt ausreisepflichtigen Ausländern, in den Untersuchungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten führen. In den meisten Untersuchungshafteinrichtungen fehlt es aber an ausreichenden Räumlichkeiten zur Binnendifferenzierung. Geschultes Personal, das auf eine gleichzeitige Betreuung von Untersuchungshaftgefangenen und ausreisepflichtigen Personen vorbereitet wäre, ist nicht vorhanden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, nach welchem Rechtsregime die Abschiebungshäftlinge betreut werden sollen. Die Untersuchungshaftgesetze finden auf diesen Personenkreis mangels Existenz eines Untersuchungshaftbefehls jedenfalls keine Anwendung. Bereits in der Vergangenheit hatte sich der Rechtsausschuss des Bundesrates daher nachdrücklich gegen die Öffnung des Justizvollzuges für die Abschiebungshaft positioniert (vergleiche BR-Drucksache 390/1/17).

In 3. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 53 Absatz 3a AufenthG)

(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
2)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. § 53 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „anzusehen ist oder“ sind durch die Wörter „anzusehen ist,“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „wurde.“ ist durch die Wörter „wurde oder von ihm aus schwerwiegenden Gründen eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“ zu ersetzen.“

Begründung:

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucksache 275/19 (Beschluss)) wurden die europarechtlichen Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie im nationalen Recht umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat § 53 Absatz 3a AufenthG allerdings allein am Maßstab des Artikels 14 Absatz 4 Qualifikationsrichtlinie ausgerichtet, die die Verweigerung beziehungsweise den Widerruf des internationalen Schutzes betreffen. Ziel der Ausweisung einer anerkannten Schutzberechtigten ist dagegen regelmäßig nur der Entzug beziehungsweise die Vorenthaltung eines Aufenthaltstitels. Richtiger Maßstab für die Ausweisung eines anerkannten Schutzberechtigten wäre daher in vielen Fällen Artikel 24 Absatz 1 Qualifikationsrichtlinie, dessen Voraussetzungen geringer sind. Der Gesetzgeber hat damit im nationalen Recht engere Voraussetzungen festgeschrieben, als europarechtlich erforderlich wären.

- In 4. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 56 Absatz 5 Satz 2 AufenthG)
(entfällt bei An-
nahme
von Ziffer
2)
- In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:
„1a. In § 56 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Eine Anordnung nach den Absätzen 3 und 4 ist“ durch die Wörter „Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind“ ersetzt.“

Begründung:

§ 56 Absatz 1 und 2 AufenthG sieht vor, dass die Meldepflicht und die räumliche Beschränkung mit Bekanntgabe der Ausweisungsverfügung unmittelbar kraft Gesetzes Geltung erlangen. Allerdings ist ohne Anordnung des Sofortvollzugs die Durchsetzung dieser Pflichten mittels Verwaltungszwang nicht möglich.

Voraussetzung der Vollstreckung ist immer ein bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer Verwaltungsakt (vergleiche zum Beispiel für das bayerische Landesrecht Artikel 19 VwZVG). Deshalb muss in der Praxis für die Meldepflicht und die Aufenthaltsbeschränkung trotz der bestehenden Pflicht kraft Gesetzes zusätzlich der Sofortvollzug angeordnet und begründet werden.

Durch die Änderung soll der Sofortvollzug kraft Gesetzes eintreten.

Die Änderung wurde bereits vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucksache 179/19 (Beschluss) Ziffer 6) gefordert.

- In 5. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 56a Überschrift, Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 3 Satz 3, 4, Absatz 6, 6a – neu –, 9 Satz 1 AufenthG)
(entfällt bei An-
nahme
von Ziffer
2)
- In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:
„1a. § 56a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“
- c) In Absatz 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „hat die zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 3:“ durch das Wort „sind:“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Die Ausländerbehörde kann Aufgaben nach Absatz 3 und 6 durch eine länderübergreifende Stelle oder eine von einem anderen Land oder vom Bund eingerichtete Stelle in ihrem Namen wahrnehmen lassen.“
- f) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 3“ durch das Wort „Ausländerbehörde“ ersetzt.‘

Folgeänderung:

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 56a wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe zu § 62b folgende Angabe ...[weiter wie Vorlage]...‘

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Satz 2 wird eine gesetzliche Nebenpflicht in die Norm aufgenommen. Das Mobiltelefon ist zwar für die elektronische Aufenthaltsüberwachung selbst technisch nicht erforderlich. Andererseits ist die Möglichkeit einer Sprachverbindung zwischen dem Ausländer und den Mitarbeitern der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz in Hessen sinnvoll, um den Ausländer kontaktieren und eventuelle Problemlagen niedrigschwellig lösen zu können.

Zu Buchstabe c:

Die Verordnungsermächtigung wird gestrichen. An ihre Stelle soll eine gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines Zwischenbehördlichen Mandats treten (§ 56a Absatz 6a – neu – AufenthG).

Zu Buchstabe d:

Die Streichung und Einfügung tragen zur größeren Rechtsklarheit bei. Auf die Begrifflichkeit der „zuständigen Stelle“ wird fortan verzichtet.

Zu Buchstabe e:

Die Länder beabsichtigen, die bereits vorhandenen personellen und sachlichen Mittel, die auf staatsvertraglicher Grundlage im Bereich der Führungsaufsicht länderübergreifend genutzt werden, auch für die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem AufenthG einzusetzen. Um einer Reihe von Ländern

die Umsetzung dieses Vorhabens zu erleichtern, werden die nach Landesrecht örtlich und funktionell zuständigen Ausländerbehörden ermächtigt, eine andere Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch zwischenbehördliches Mandat zu betrauen. Das Institut des zwischenbehördlichen Mandats liegt vor, wenn eine Kompetenz von ihrem regulären Inhaber (dem Mandanten) für einen oder mehrere Einzelfälle oder generell auf ein anderes öffentlich-rechtliches Subjekt (den Mandatar) in der Weise übertragen wird, dass der Mandatar die Kompetenz im Außenverhältnis im Namen des Mandanten, also in fremdem Namen ausübt. Das Handeln des Mandatars wird rechtlich dem Mandanten zugerechnet (hierzu und mit weiteren Nachweisen Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, § 4 Randnummer 40).

Die Begründung eines generellen zwischenbehördlichen Mandatsverhältnisses setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus (Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz a.a.O.; VGH Kassel, BeckRS 9998, 90901), die jetzt mit dem neuen Absatz 6a geschaffen wird. Von dieser Ermächtigung können die Ausländerbehörden im Einzelfall Gebrauch machen. Den Ländern ist es selbstverständlich auch möglich, ihre Ausländerbehörden allgemein dahingehend anzuweisen, von der Möglichkeit zur Mandatierung grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Zu Buchstabe f:

Die Änderung des örtlichen Gerichtsstands – künftig ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausländerbehörde ihren Sitz hat – ist im Zusammenhang mit der Schaffung des Absatzes 6a zu sehen. Die antragsstellende Ausländerbehörde kann dann besser am FamFG Verfahren mitwirken. Weil sich der Ausländer sehr häufig auch im Bezirk der Ausländerbehörde aufhält, erleichtert die Regelung zudem seine persönliche Anhörung nach § 34 FamFG.

Die Änderungen wurden bereits vom Bundesrat in den Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz (BR-Drucksache 54/19 (Beschluss) Ziffer 9) sowie im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucksache 179/19 (Beschluss) Ziffer 5) gefordert.

R 6. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 58 Absatz 8 Satz 3, 4 - neu - AufenthG)

(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
2)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. Dem § 58 Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständig für richterliche Anordnungen ist das für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständige Amtsgericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“ ‘

Begründung:

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I 1294) wurde mit Wirkung zum 21. August 2019 in § 58 Absatz 6 AufenthG eine neue Ermächtigungsnorm eingefügt, wonach die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung vornehmen kann, soweit dies für die Durchführung der Abschiebung erforderlich ist. Solche Durchsuchungen dürfen nach § 58 Absatz 8 Satz 1 AufenthG nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die die Abschiebung durchführende Behörde angeordnet werden.

Welcher Rechtsweg für richterliche Anordnungen eröffnet ist, das heißt bei welchem Gericht die Behörde einen entsprechenden „Durchsuchungsbeschluss“ zu beantragen hat, ist im AufenthG nicht explizit geregelt worden. Die Neuregelung wurde erst unmittelbar vor Erlass des Gesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (vergleiche Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 2019, veröffentlicht im HTK-AuslR, § 58 AufenthG, zu Absatz 5 bis 10, sowie darauffolgend Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 5. Juni 2019, BT-Drucksache 19/10706, Seite 14) und enthält keine unmittelbaren Anhaltspunkte zu dieser Rechtsfrage. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass der Bundesgesetzgeber dieses Problem gesehen hat. Die Regelung des § 106 Absatz 2 Satz 1 AufenthG, die über § 23a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 6 GVG, § 415 FamFG die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet, gilt nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut lediglich für Freiheitsentziehungen und ist deshalb bei Wohnungsdurchsuchungen jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar. Gleiches gilt hinsichtlich des ähnlichen Richtervorbehalts für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in § 56a Absatz 9 AufenthG, der ebenfalls nur für die letztgenannte Eingriffsbefugnis auf eine Zuständigkeit der Amtsgerichte nach dem Verfahren des FamFG verweist.

Gegenwärtig wird daher die Rechtswegfrage der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen unterschiedlich beantwortet. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat etwa in einem Verweisungsbeschluss mit umfangreicher Begründung die Auffassung vertreten, über § 58 Absatz 10 AufenthG, wonach weitergehende Regelungen der Länder unberührt bleiben, komme Landesrecht (§ 24 Absatz 1 Nummer 12 OBG NRW in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Satz 1 PolG NRW) zur Anwendung, welches zur Zuständigkeit der Amtsgerichte führe (Beschluss vom 11. November 2019 – 3 I 24/19 -, juris). Demgegenüber nimmt das Oberlandesgericht Köln in einem Beschluss vom 7. August 2020 – 2 Wx 178/20 – (nicht veröffentlicht) an, dass die vorgenannte Norm für eine prozessuale Zuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht herangezogen werden könne: Die Regelung solle nach dem Willen des Gesetzgebers – BT-Drucksache 19/10706, Seite 14 – lediglich „weitergehende Befugnisse“ für Betretensrechte bei Abschiebungen eröffnen (so auch Schnell, NWVBl. 2020, 150, 151). Daher sei in prozessualer Hinsicht über § 40 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben (ebenso Zeitler, in: Hypertextkommentar zum Ausländerrecht – HTK-

AuslR, § 58 AufenthG, zu Absatz 5 bis 10, Rn. 43).

Angesichts der vorgenannten Entscheidungen liegt eine erhebliche Rechtsunsicherheit jedenfalls in denjenigen Ländern, deren Landesrecht nicht auf eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verweist, auf der Hand, was die Gefahr wechselseitiger Verweisungen begründet und damit die Effektivität des neuen Mittels der Wohnungsdurchsuchung auf Ebene des Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigen kann.

Die aufgezeigte Problematik sollte daher möglichst schnell durch die vorgeschlagene Regelung, die zur Zuständigkeit der für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständigen Amtsgerichte nach dem Verfahren des FamFG führt, beseitigt werden.

Hierfür spricht zunächst der Umstand, dass Durchsuchungen gemäß § 58 Absatz 6 AufenthG häufig eilbedürftig sind, so dass die Amtsgerichte aufgrund ihrer gegenüber den Verwaltungsgerichten ortsnäheren Aufstellung den Vorteil räumlicher Nähe bieten. Zudem erscheint eine solche Zuordnung auch deshalb sinnvoll, weil das FamFG differenzierte situationsangemessene Verfahrensweisen ermöglicht, was auf die VwGO, nähme man die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte an, so nicht zutrifft. Weiterhin werden die „ergreifenden“ Wohnungsdurchsuchungen häufig in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Gestalt der Anordnung von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) stehen, für die über § 106 Absatz 2 Satz 1 AufenthG ohnehin schon die Amtsgerichte zuständig sind. Nimmt man eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Anordnung „ergreifender“ Wohnungsdurchsuchungen an, müsste die Ausländerbehörde zur Erreichung der Abschiebung zwei Verfahren an verschiedenen Gerichten anstrengen: Am Verwaltungsgericht für die Wohnungsdurchsuchung, am Amtsgericht für die Abschiebungshaft. Dies erhöht die Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen und ist offensichtlich nicht praxisgerecht.

Der letztgenannte Gesichtspunkt spricht zudem auch in örtlicher Hinsicht dafür, für die Zuständigkeit zur Anordnung der Maßnahme explizit auf das für die Anordnung von Freiheitsentziehungen nach § 106 Absatz 2 AufenthG zuständige Gericht zu verweisen. Zwar dürfte mit Blick darauf, dass für die Abschiebungshaft nach § 106 Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 416 Satz 1 FamFG grundsätzlich dasjenige (Amts-)Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht, das zuständige Amtsgericht für die Abschiebungshaft und die Wohnungsdurchsuchung regelmäßig auch dann zusammenfallen, wenn man für letzteres auf den Bezirk abstellt, in dem die Wohnung liegt. Denn der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts beziehungsweise des Bedürfnisses für die Freiheitsentziehung dürfte regelmäßig auch derjenige Ort sein, in dem sich die zu durchsuchende Räumlichkeit im Sinne des § 58 Absatz 6 AufenthG befindet. Abweichungen können sich aber etwa dadurch ergeben, dass nach § 23d Satz 1 GVG die Landesregierungen ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte unter anderem Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen. Dies ist etwa für Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Er-

wachsene, in Jugendsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen erfolgt, da dort in den §§ 18 und 19 besondere Zuständigkeiten für Abschiebungshaftsachen normiert werden, die von der ursprünglichen Zuordnung nach § 416 Satz 1 FamFG abweichen.

Vor dem vorgenannten Hintergrund ist die Anbindung der Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen nach § 58 Absatz 6 AufenthG an die Zuständigkeit für die Anordnung von Abschiebungshaft konsequent. Aber auch in dem Fall, dass (ausnahmsweise) neben der Wohnraumdurchsuchung nicht auch eine Abschiebungshaft beantragt werden soll, da geplant ist, den Ausländer unmittelbar nach dem Aufgreifen außer Landes zu bringen, ist die Anbindung an die gerichtliche Zuständigkeit für die Anordnung von Abschiebungshaft sachgerecht: Die hiervon betroffenen Amtsgerichte verfügen nämlich aufgrund ihrer Tätigkeit bereits derzeit über ausländerrechtlichen Sachverstand, der auch bei der Frage der Wohnraumdurchsuchung zu Abschiebungszwecken genutzt werden kann. Umgekehrt sind für die gerichtliche Prüfung einer Wohnraumdurchsuchung zur Ermöglichung von Abschiebungen keine Konstellationen erkennbar, die eine Ortsbegehung vor der Entscheidung erforderlich machten, so dass eine besonders enge räumliche Nähe des Gerichts zu den zu durchsuchenden Räumlichkeiten nicht zwingend geboten ist.

In 7. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG)

(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
2)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In § 60b Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „vollziehbaren“ ersetzt.“

Begründung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde mit § 60b Absatz 2 und 3 AufenthG (BR-Drucksache 275/19 (Beschluss)) eine besondere Passbeschaffungspflicht für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne gültigen Pass oder Passersatz geschaffen. Bei abgelehnten Asylbewerbern tritt diese Pflicht nach geltender Rechtslage gemäß § 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG erst mit rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags ein.

Die bestehende gesetzliche Regelung ist ungenügend, da viele Entscheidungen im Asylverfahren sofort vollziehbar sind. Wenn die vollziehbare Ausreisepflicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des BAMF eintritt, ist es nicht sachgerecht, dass die besondere Passbeschaffungspflicht erst Monate oder Jahre später mit Bestandskraft der Entscheidung eintritt.

Sachgerecht ist es daher, die besondere Passbeschaffungspflicht immer mit Vollziehbarkeit der negativen Entscheidung durch das BAMF eintreten zu lassen.

In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9)

8. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 62c Absatz 3 AufenthG)

Artikel 3 Nummer 2 § 62c Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 und 2 sind zu streichen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „§ 62 Absatz 1“ sind die Wörter „und 4 Satz 5“ einzufügen.

bb) Die Wörter „Absatz 2 bis 5“ sind zu streichen.

(entfällt
bei An-
nahme
von Zif-
fer 2)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Änderung soll eine Privilegierung des von § 62c Absatz 1 AufenthG-E erfassten Personenkreises hinsichtlich der zeitlich befristeten Aufhebung des Trennungsgebots gemäß § 62a Absatz 1 AufenthG verhindert werden.

Zu Buchstabe b:

Um klarzustellen, dass auch die ergänzende Vorbereitungshaft auf die Gesamtdauer einer nachfolgenden Sicherungshaft anzurechnen wäre, ist entsprechend auf § 62 Absatz 4 Satz 5 AufenthG zu verweisen. Da betroffene Personen ebenfalls der zeitlichen Aufhebung des Trennungsgebots unterfallen sollen, ist die Folgeänderung ein vollständiger Verweis auf § 62a AufenthG.

R 9. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 62c Absatz 3 Satz 2 AufenthG)

Artikel 3 Nummer 2 § 62c Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

(entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
2 oder 9)

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht mit § 62c Absatz 3 Satz 2 AufenthG-E in bestimmten Fällen – wie auch schon im Rahmen des § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E – eine Öffnung des Justizvollzuges für die Abschiebungshaft vor. Die Regelung bringt damit für den Justizvollzug weitere Belastungen mit sich, die jedenfalls kurzfristig und mit den vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen nicht zu bewältigen sind.

Hinzukommt, dass speziell die nun nach § 62c Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative AufenthG-E ermöglichte Unterbringung von Personen, die als sogenannte „Gefährder“ eingestuft sind („...geht von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus...“), erhebliche Sicherheitsrisiken für den Justizvollzug mit sich bringt. Die

für diesen Fall in § 62c Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG-E vorgeschriebene Trennung der inhaftierten Personen von den Strafgefangenen wird in der Praxis nahezu zwangsläufig dazu führen, dass die als „Gefährder“ eingestuft Personen in den Untersuchungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten untergebracht werden. In den meisten Untersuchungshafteinrichtungen fehlt es allerdings an ausreichenden Räumlichkeiten zur Binnendifferenzierung. Geschultes Personal, das auf eine solche Situation vorbereitet wäre, ist nicht vorhanden. Der Ansatz, die als „Gefährder“ eingestufte Personen im Justizvollzug unterzubringen, führt in der Konsequenz folglich zu einer gemeinsamen Unterbringung mit Untersuchungshaftgefangenen und unterläuft damit das allseits verfolgte Ziel, die Radikalisierung von (hier: Untersuchungshaft-)Gefangenen im Vollzug tunlichst zu vermeiden. Zudem stellt sich dann die Frage, nach welchem Rechtsregime die als „Gefährder“ eingestuft Personen betreut werden sollen. Die Untersuchungshaftgesetze finden auf diesen Personenkreis mangels Existenz eines Untersuchungshaftbefehls jedenfalls keine Anwendung.

Der Rechtsausschuss hatte dem Bundesrat aus den genannten Gründen bereits in der Vergangenheit empfohlen, gegen die Aufnahme der als „Gefährder“ eingestuft Personen in den Justizvollzug (vergleiche Ziffer 1 BR-Drucksache 390/1/17) beziehungsweise gegen die Aufhebung des Trennungsgebotes insgesamt Stellung zu nehmen (vergleiche Ziffer 31 BR-Drucksache 179/1/19).

Die Regelung des § 62c Absatz 3 Satz 2 AufenthG-E ist vor diesem Hintergrund zu streichen.

In 10. Zu Artikel 3 Nummer 3 – neu – (§ 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AufenthG)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.“

Begründung:

Es handelt sich dabei um eine notwendige Folgeänderung im Nachgang zur Neufassung der Rechtsgrundlage für die Anordnung von Einreise- und Aufenthaltsverboten in § 11 AufenthG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, mit welcher der Gesetzgeber europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen hat.

Die Änderung wurde bereits vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucksache 179/19 (Beschluss) Ziffer 16) gefordert.

In 11. Zu Artikel 3a – neu – (§ 15a Absatz 1 Satz 3 – neu –, § 21 AsylG)

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I, Seite 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „sowie die in § 15 Absatz 2 Nummer 6 bezeichneten Datenträger“ eingefügt.
 - b) In den Absätzen 2 bis 5 werden jeweils nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und Datenträger“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Bislang ist im AsylG nicht eindeutig geregelt, ob die Datenträgerauswertung nur freiwillig oder auch gegen den Willen des Ausländers erfolgen kann. Deshalb wird klarstellend die Duldungspflicht des Ausländers aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Das AsylG enthält keine explizite Rechtsgrundlage, welche es den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden gestatten würde, die nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG vom Ausländer übergebenen beziehungsweise im Rahmen einer Durchsuchung nach § 15 Absatz 4 AsylG abgenommenen Datenträger dem BAMF zur Durchführung der Datenträgerauswertung nach § 15a AsylG zu übergeben, auch wenn dies gesetzessystematisch bereits jetzt möglich sein muss, da nur das BAMF während des Asylverfahrens die Befugnis zur Datenträgerauswertung innehat. Der bisherige § 21 AsylG, welcher die Weitergabe von nach § 15 Absatz 2 Nummern 4 und 5 AsylG einbehaltenen Unterlagen an das BAMF regelt, ist daher klarstellend um einbehaltene Datenträger zu ergänzen.